

# Gebührenordnung zur Satzung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg zum Besuch der Musikschule Mainspitze

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ginsheim-Gustavsburg in ihrer Sitzung am 04. Juli 2024 nachstehende Gebührenordnung zur Satzung über den Besuch der Musikschule Mainspitze beschlossen.

## § 1 Allgemeines

Die Gebühren für den Besuch der Musikschule haben die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, zu entrichten. Dabei haften mehrere Gebührenpflichtige als Gesamtschuldner.

## § 2 Teilnahmegebühren

(1) Die Gebühren der Musikschule Mainspitze sind Jahresgebühren, die in 12 gleichen Teilbeträgen monatlich zu entrichten sind. Die Gebührenpflicht bezieht sich auf das Musikschuljahr (01.08. eines Jahres bis 31.07. des darauffolgenden Jahres).

(2) Für den Unterricht in der Musikschule Mainspitze gelten folgende monatliche Gebühren:

		<b>Schuljahr 2024/25</b>	<b>Schuljahr 2025/26</b>	<b>Schuljahr 2026/27</b>
	Teilnehmer, Dauer	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr
<b>Musikalische Frühförderung</b>				
Kursangebote im Vorschulbereich (Musikalische Früherziehung, Eltern-Kind-Kurse, Musikalische Grundausbildung, Musikgarten, oder andere)	ab 6 Personen, 45 Minuten	30,00 €	31,00 €	32,00 €

<b>Instrumental-/ Vokalunterricht</b>				
Gruppenunterricht/ Großgruppe	ab 5 Personen, 45 Minuten	38,50 €	39,50 €	40,50 €
Einzelunterricht	30 Minuten	68,00 €	70,00 €	72,00 €
Einzelunterricht	45 Minuten	91,00 €	93,50 €	96,50 €
Zweierunterricht	45 Minuten	58,00 €	59,50 €	61,50 €
Gruppenunterricht/ Kleingruppe	3 und 4 Personen, 45 Minuten	50,00 €	51,50 €	53,00 €
Ensemble-Unterricht	60 Minuten	17,50 €	21,00 €	25,00 €
<b>Schnupperkurse</b>				
		Pro Termin	Pro Termin	Pro Termin
Einzelunterricht	30 Minuten	20,00 €	20,50 €	21,00 €
Zweierunterricht	45 Minuten	17,50 €	18,00 €	18,50 €
Gruppenunterricht	3 und 4 Personen, 45 Minuten	14,50 €	15,00 €	15,50 €
<b>Leihinstrumente</b>				
		monatliche Gebühr	monatliche Gebühr	monatliche Gebühr
Gitarren		11,00 €	12,00 €	12,50 €
Blas- und Streichinstru- mente		13,00 €	14,00 €	15,00 €

(3) Schnupperkurse (maximal vier Unterrichtseinheiten) können zu den in der Gebührentabelle angegebenen Preisen stattfinden.

(4) Die Musikschule Mainspitze legt die maximale Teilnehmerzahl für jedes Großgruppenangebot im Instrumental- und Vokalunterricht gesondert nach den musikpädagogischen Erfordernissen fest.

(5) Die Musikschule Mainspitze kann die Laufzeit eines Kurses zeitlich befristen. Zum Ablauf des Befristungszeitraums ist keine Abmeldung erforderlich. Für Kurse mit einer Dauer von weniger als einem Jahr setzt die Musikschule Mainspitze anteilige Kursgebühren fest.

(6) Die Musikschule Mainspitze kann in begründeten Einzelfällen zeitlich befristet auf die Erhebung von Gebühren bei schulfremden Personen verzichten, wenn sie für das Zusammenspiel eines Ensembles einen wichtigen Beitrag leisten, die von

einem Schüler der Musikschule Mainspitze nicht in gleicher Qualität erbracht werden kann.

(7) Gebühren für Leihinstrumente werden nur für die Monate erhoben, in denen sich das Instrument im Besitz des Entleihers befindet. Für angefangene Monate ist die volle Monatsgebühr fällig.

### § 3 Gebührenermäßigung

1) Werden von einer Familie mehrere Kurse belegt, ist für den Kurs mit der höchsten Gebühr der volle Betrag zu entrichten. Alle weiteren Kurse ermäßigen sich um 20%.

(2) Belegt eine Person mehrere Kurse, entrichtet sie für den Unterricht mit der höchsten Gebühr die volle, für alle weiteren eine um 20% ermäßigte Gebühr.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus Haushalten, die einen Leistungsanspruch nach SGB II oder SGB XII nachweisen, erhalten auf Antrag eine Ermäßigung von 50% auf alle Gebühren. Dieser Antrag ist schriftlich zu stellen. Die erforderlichen Nachweise bzw. Bescheinigungen sind beizufügen.

(4) Es kann lediglich nur eine Ermäßigungsart in Anspruch genommen werden.

### § 4 Gebührenabwicklung

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Unterrichts und erlischt nur durch die Abmeldung zum Schuljahresende. Wird ein Teilnehmer nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn der Teilnehmer dem Unterricht fernbleibt.

(2) Gebühren werden grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren vom Konto des Zahlungspflichtigen abgebucht.

### § 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.08.2022 außer Kraft.

Ginsheim-Gustavsburg, den 12.07.2024  
Der Magistrat der Stadt Ginsheim-Gustavsburg,

(Siehr)  
Bürgermeister